



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Matthäus Heil

M. Hirrius Fronto Neratius Pansa, legatus exercitus Africae

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **165–184**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1155/5522> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p165-184-v5522.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MATTHÄUS HEIL

M. Hirrius Fronto Neratius Pansa,
legatus exercitus Africae*

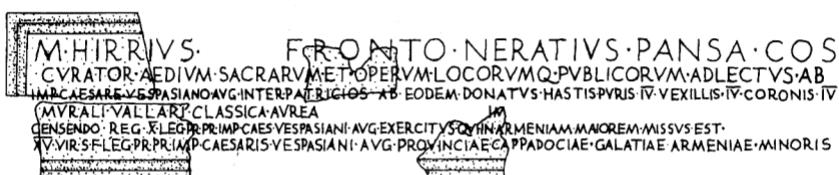
M. Hirrius Fronto Neratius Pansa hat um 75/76 n.Chr. eine militärische Expedition in Armenien oder der Kaukasusregion durchgeführt; seine rechtliche Stellung war dabei die eines *legatus Augusti pro praetore* mit einem Spezialauftrag. Das wird jedenfalls allgemein angenommen.¹ Allerdings ist der einzige Beleg dafür eine Inschrift aus Saepinum, die an der entscheidenden Stelle ergänzt ist. Im Folgenden sollen diese Ergänzung und die aus ihr gezogenen, weitreichenden Schlüsse einer genaueren Nachprüfung unterzogen werden.

* Herr Prof. Dr. D. TIMPE und Herr Prof. Dr. K. DIETZ haben das Manuskript in mehreren früheren Fassungen gelesen und seine Entstehung durch Kritik, Anregungen und eine Vielzahl von Hinweisen gefördert. Dafür danke ich ihnen ganz herzlich. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. R. M. ERRINGTON und Herrn H. LEPPIN für ihre Hilfe.

¹ So mit großer Bestimmtheit H. HALFMANN, Die Alanen und die römische Ostpolitik unter Vespasian, EA 8 (1986), 39–51, bes. 42 ff.; B. REMY, L'évolution administrative de l'Anatolie aux trois premiers siècles de notre ère, Lyon 1986, 57, der aber das Datum ohne Angabe von Gründen auf 77/78 n.Chr. verschiebt; K. STROBEL, Ein neues Zeugnis für die Statthalterschaft des M. Hirrius Fronto Neratius Pansa in Lycia-Pamphylia aus Oinoanda?, ZPE 61 (1985), 173–180, bes. 176; ders., Zu zeitgeschichtlichen Aspekten im Panegyricus des jüngeren Plinius, in: J. KNAPE – K. STROBEL, Zur Deutung von Geschichte in Antike und Mittelalter, Bamberg 1985, 64; L. SCHUMACHER, Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen Priesterkollegien im Zeitalter der Antonine und Severer (96–235 n.Chr.), Diss. Mainz 1973, 65; als richtig vorausgesetzt auch bei A. BALLAND, Fouilles de Xanthos VII. Inscriptions d'époque impériale du Létōon, Paris 1981, 116 mit Anm. 140; mit geringfügigen Einschränkungen H.-G. PFLAUM, AE 1968, 145, Kommentar (S. 55 f.); B. KREILER, Die Statthalter Kleinasiens unter den Flaviern, Diss. München 1975, 85 mit Anm. 5; B. E. THOMASSON, Senatores procuratoresque Romani, Göteborg 1975, 44; mit deutlicher Skepsis W. ECK, RE Suppl. 14 (1974) s.v. Neratius 10, Sp. 285; L. PETERSEN, PIR² N 56, 347. Klarer Widerspruch wurde bisher anscheinend nicht erhoben. – Den großen Verwaltungskomplex in Mittel- und Ostanatolien, den Vespasian aus der ehemaligen prokuratorischen Provinz Kappadokien, der Provinz Galatien und den ehemaligen Klientelkönigreichen Pontos und Kleinarmenien geschaffen hat, nenne ich im folgenden der Einfachheit halber im Anschluß an die in den Quellen übliche Kurzbezeichnung (IGR IV 383. 385; vgl. IGR IV 275. 373. 375. 384. 389; Suet. Vesp. 8,4; Tac. hist. 2,81,2) Provinz Kappadokien.

I

Die Inschrift aus Saepinum hat MARIO TORELLI im Jahre 1967 auf dem fünften Kongreß für griechische und lateinische Epigraphik erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt und im Jahr darauf mit einem verbesserten, behutsamer argumentierenden Kommentar, doch im wesentlichen mit den gleichen Lesungen, im *Journal of Roman Studies* nochmals publiziert.² Ursprünglich handelte es sich wohl um eine Bauinschrift mit dem *cursus honorum* Neratius Pansas, die anscheinend später zerschlagen und als Material zur Straßenpflasterung verwendet wurde. Heute sind nur noch elf Bruchstücke erhalten, die sich zu vier größeren, nicht aneinander angrenzenden Fragmenten zusammensetzen lassen. Bei einem von diesen zeigen Reste eines plastischen Rahmens, der die ganze Inschrift eingefaßt hat, daß es sich um deren linke obere Ecke handelt; TORELLI benannte es mit A. Ein weiteres Fragment – von TORELLI mit B bezeichnet – muß ebenfalls aus dem oberen Teil der Inschrift stammen, da es – wie Fragment A – Reste der ersten Zeile enthält, die durch besonders große Buchstaben hervorgehoben war. Die beiden übrigen – TORELLI nannte sie C und D – gehören an den unteren Rand der Inschrift, denn beide weisen an ihrer Unterkante noch Reste des plastischen Rahmens auf. TORELLI ordnete Fragment D rechts von Fragment C an.³ Außerdem glaubte er, daß die Nennung der *dona militaria*, die zum Teil in Fragment C erhalten ist, unmittelbar hinter der Erwähnung der *adlectio inter patricios* begann, von der noch Reste in der untersten Zeile von Fragment B zu erkennen sind. Demnach könnten zwischen dem aus den Fragmenten A und B zu rekonstruierenden oberen Teil der Inschrift und ihrem aus den Fragmenten C und D zu ermittelnden unteren Teil keine Zeilen gestanden haben, die gänzlich verloren sind; Höhe und Zeilenzahl stünden damit fest. So schlug TORELLI folgende Rekonstruktion vor:⁴



² Contributo della Regio IV all’albo senatorio di età imperiale: M. Hirrius Fronto Neratius Pansa, *Acta of the Fifth Congress for Greek and Latin Epigraphy – Cambridge 1967*, Oxford 1971, 235–240 (mit einer Rekonstruktionszeichnung), bzw.: *The cursus honorum of M. Hirrius Fronto Neratius Pansa*, *JRS* 58 (1968), 170–175 (mit Fotografien und einer Rekonstruktionszeichnung); Text auch in *AE* 1968, 145.

³ Zu TORELLIS Begründung und deren Kritik siehe unten S. 169 f.

⁴ Nach M. TORELLI, *JRS* 58 (1968), plate XIV.

TORELLI interpretierte die Inschrift als den nach-konsularen *cursus honorum* Neratius Pansas. Der Nennung des Konsulats und der *cura aedium sacrarum*, die außerhalb der zeitlichen Ordnung stünden, folgten die weiteren Ämter und Auszeichnungen chronologisch in aufsteigender Reihe. In seiner Publikation im *Journal of Roman Studies* gestand er allerdings zu, daß nicht alle konsularen Rangs gewesen sein müssen, und hinsichtlich der *dona militaria* erwog er ausdrücklich eine Abweichung von der chronologischen Ordnung.⁵

Ferner räumte er ein, daß an zwei Stellen große Unsicherheiten bestehen blieben, und wollte seine Deutungen nur als Arbeitshypothesen verstanden wissen.⁶ Eine von diesen betrifft das mit [...]c]ensendo reg. X bezeichnete Amt, für das es keine Parallelen gibt. TORELLI vermutete darin die Aufgabe eines *censitor*, die Neratius Pansa im Zusammenhang mit der Zensur Vespasians und Titus' übertragen worden sei; die territoriale Bestimmung *reg. X* sollte seiner Meinung nach eher als *reg(iones) X* einer Provinz verstanden werden denn als *reg(io) X* Italiens.⁷ Demgegenüber hat H.-G. PFLAUM mit Nachdruck – und wohl zu Recht – für letztere Lösung plädiert.⁸

War hier die Lesung selbst eindeutig, so bedingen sich beim zweiten unsicheren Punkt Textherstellung und Interpretation gegenseitig. Es ist der, auf dem die Annahme der militärischen Expedition beruht. TORELLI stellte fest, daß [...]us qui in A [...] in Fragment D nicht zu [miss]us, sondern nur zu [exercit]us ergänzt werden kann. Dann verwies er darauf, daß für die Bezeichnung regulärer Heereskommanden nur die Formulierung *exercitus qui est in ...* belegt sei, woraus er schloß, daß hier ein außerordentliches Kommando gemeint sein müsse.⁹ Aus der Stellung in der Inschrift glaubte er erschließen zu können, daß dieses auf etwa 75 n. Chr. zu datieren sei. Dabei neigte er aufgrund seiner Gesamtinterpretation zur Annahme, es handele sich um einen Posten konsularen Ranges, legte sich aber darauf nicht ganz fest. Weiter betonte er, daß es zu dieser Zeit Einfälle der Alanen über den Kaukasus ins Partherreich gegeben habe, die dessen König zu einem – erfolglosen – Hilfegesuch beim Kaiser gezwungen hätten; zu dieser Zeit hätten die Römer auch einen Verteidigungswall um Mtskhetha, die Hauptstadt der Iberer, gebaut.¹⁰ So gelangte er zum Ergänzungsvorschlag: [exercit]us qui in A[rmeniam maiorem ... oder: in A[lanos ... oder: in A[lbanos missus est].

Die Inschrift eröffnete schließlich die Möglichkeit, den *cursus honorum* Neratius Pansas zu rekonstruieren. Denn für diesen Senator gibt es keine weiteren

⁵ JRS 58 (1968), 173f.

⁶ Ebenda, 172f.; vgl. dens., *Acta 5th Congr.*, 236f.

⁷ JRS 58 (1968), 172; vgl. dens., *Acta 5th Congr.*, 236 f.

⁸ AE 1968, 145, Kommentar (S. 56) – Plin. n. h. 7,164 scheint darauf hinzu deuten, daß der *census* in Italien nach den *regiones* durchgeführt wurde.

⁹ JRS 58 (1968), 172.

¹⁰ Ebenda 173; vgl. dens., *Acta 5th Congr.*, 237. Zum Einzelnen siehe unten S. 173 ff.

Laufbahninschriften,¹¹ und bislang sind – jeweils durch Einzelzeugnisse – nur seine Legationen in Lykien bzw. Lykien-Pamphylien¹² und Kappadokien¹³ sowie sein Konsulat¹⁴ bekannt; davon lässt sich nur die kappadokische Statthalterschaft sicher auf 78/79 n. Chr. datieren. Unter dem Vorbehalt vieler Unsicherheiten im einzelnen schlug TORELLI folgende Rekonstruktion vor:¹⁵

69/70 (?)	Legat einer Legion im Orient
ca. 70/72 (?)	<i>leg. Aug. pr. pr. Lyciae et Pamphyiae</i>
73 oder 76	<i>consul</i>
73/74	<i>adlectio inter patricios</i> (und <i>dona militaria?</i>)
74/75	<i>censor</i>
75/76	<i>leg. Aug. pr. pr. exercitus cuiusdam</i>
76	<i>XVvir s.f.</i> (und <i>consul?</i>)
76/77 oder nach 80	<i>curator aed. sacr.</i>
77/78–79/80	<i>leg. Aug. pr. pr. Cappadociae et Galatiae</i>

II

TORELLIS Argumentation hat allerdings einige Schwachstellen. Bei einer so breiten Inschrift und bei einem so großen Anteil von Verlorenem kann die Zeilenlänge nicht auf den Buchstaben genau ermittelt werden. TORELLIS Rekonstruk-

¹¹ Ein seitdem hinzugekommenes Zeugnis ist möglicherweise die von A. S. HALL, An Unidentified Governor of Lycia-Pamphylia under Vespasian, EA 4 (1984), 27–36 publizierte Inschrift, siehe dazu aber unten S. 177f.

¹² (1) TAM II 568 (IGR III 1511), vgl. dazu R. SYME, Hermes 85 (1957), 486f. (=ders., Roman Papers, Bd. I, Oxford 1979, 345); dens., Gnomon 29 (1957), 521, ferner J. und L. ROBERT, BE 1958, 261 Nr. 294, und dies., BE 1959, 177 Nr. 112, und schließlich SEG 19 (1963), Nr. 868; (2) B. KREILER, a. O. (Anm. 1), 106; (3) A. BALLAND, a. O. (Anm. 1), 278f., Nr. 89. Unklar ist, ob Lycia und Pamphylia, die unter Nero oder Galba voneinander getrennt worden waren, zur Zeit von Neratius Pansa Statthalterschaft bereits wieder eine Verwaltungseinheit bildeten. Vgl. dazu W. ECK, Die Legaten von Lykien und Pamphylien unter Vespasian, ZPE 6 (1970), 71–73. Dessen Datierung der Wiedervereinigung auf 74 n. Chr. hängt allerdings von seiner Ansetzung der Statthalterschaft des L. Luscius Ocrea auf 74–76 n. Chr. (siehe dazu allerdings unten S. 181 mit Anm. 77) und von W. M. RAMSAYS Interpretation einer Inschrift aus Ak Ören in Pisidien ab (The Social Basis of Roman Power in Asia Minor, Aberdeen 1941, 16–18 Nr. 6 [G. E. BEAN, AS 9 (1959), 103 f. Nr. 64]).

¹³ (1) AS 18 (1968), 94f. (W. M. RAMSAY, a. O. [Anm. 12], 115 Nr. 104; IGR III 125); (2) IGR III 223 (auf 79 n. Chr. datierbar); ferner Münzen des *κοινού* von Galatia. – Vollständige Zusammenstellung der Zeugnisse für die Statthalterschaften bei B. E. THOMASSON, Laterculi praesidum, Vol. 1, Göteborg 1984, 264f. und 276 und bei L. PETERSEN, PIR² N 56.

¹⁴ CIL XIII 1675 (ILS 4537).

¹⁵ Nach JRS 58 (1968), 174f. – Bei dems., Acta 5th Congr., 238f. ist offenbar die Statthalterschaft in Lycia oder Lycia-Pamphylia übersehen und daher Konsulat und *cura aedium sacrarum* vor 73 n. Chr. datiert.

tion beruht auf seiner Lesung der zweiten Zeile.¹⁶ Diese leuchtet zwar im Prinzip ein, doch gerade für die Titulatur der *cura aedium sacrarum*, die einen Großteil der Zeile gefüllt haben muß, sind außerordentlich viele Varianten belegt; offenbar gab es dafür in den Inschriften kein ganz feststehendes Formular.¹⁷ So könnte im vorliegenden Fall etwa *locorumque* ohne weiteres ausgeschrieben gewesen sein.¹⁸ Bereits das hätte eine nicht ganz zu vernachlässigende Wirkung auf die unteren Zeilen, da dort die Buchstaben kleiner sind.

Weit gravierender ist, daß TORELLIS Rekonstruktion von Höhe und Zeilenzahl der Inschrift auf schwachem Fundament steht. Denn daß die in Fragment C teilweise erhaltene Nennung der *dona militaria* unmittelbar an die in Fragment B noch erkennbare *adlectio inter patricios* anschloß, ist zwar möglich, aber nicht notwendig. TORELLI muß dafür überdies annehmen, daß die *coronae* nicht – wie üblich – als erste von den einzelnen Auszeichnungen genannt wurden, sondern als letzte.¹⁹ Er postuliert hier also das weniger Wahrscheinliche. Wenn die *dona militaria* aber in der gebräuchlichen Reihenfolge aufgeführt waren, können sie nicht unmittelbar nach der *adlectio inter patricios* gestanden haben. Dies würde den Schluß erzwingen, daß zwischen den erhaltenen oberen und unteren Teilen der Inschrift eine unbekannte Zahl von Zeilen ganz verloren ist. Dafür spricht auch, daß Fragment A und C nicht Bruch auf Bruch passen. Denn ein so langes und schmales Stück zwischen beiden herauszubrechen, wie das TORELLIS Rekonstruktion voraussetzt, ist technisch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Es hat auch nicht den Anschein, als sei die Unterkante des einen oder die Oberkante des anderen Fragments nachträglich abgearbeitet worden. So liegt die Vermutung nahe, daß die Inschrift ursprünglich einen vollständigen *cursus honorum* enthalten hat. Daß sie – wie TORELLI meinte – als eine Art *elogium* nur Ämter und Ehren nach dem Konsulat nannte, ist dagegen schon wegen der großen Zahl der noch erkennbaren Laufbahnstationen nicht sehr wahrscheinlich.²⁰

Wenn TORELLIS Rekonstruktion in dieser Hinsicht nicht zutrifft, hat das eine weitere Konsequenz: Es zwingt dann nichts mehr, Fragment D rechts von Fragment C anzurufen. Aus den beiden Fragmenten selbst ist ihr ursprüngliches

¹⁶ JRS 58 (1968), 171.

¹⁷ Vgl. die Liste bei A. E. GORDON, Q. Veranius, Consul A. D. 49. A Study Based upon His Recently Identified Sepulchral Inscription, Berkeley – Los Angeles 1952, Appendix I, 279f. Vgl. besonders CIL VI 864 mit CIL VI 31128, die sich auf dieselbe Person beziehen.

¹⁸ Vgl. die von A. E. GORDON, a. O. (Anm. 17) publizierte Inschrift (AE 1953, 251), ferner CIL VI 31128; in ILS 8971 (aus Ephesos) findet sich sogar *cur. aedium sacrarum et operum locorumque publicorum populi Romani*.

¹⁹ Als Belege für diese Reihenfolge sind mir nur bekannt: ILS 989. 1022. 1065. 1107; AE 1952, 232; zu den Belegen insgesamt siehe V. MAXFIELD, The Military Decorations of the Roman Army, London 1981, 264f.

²⁰ M. TORELLI, JRS 58 (1968), 173f. Die beiden Inschriften ILS 985 und 997, auf die er verweist, nennen jeweils deutlich weniger Ämter und Ehren. Auch die Inschriften AE 1972, 174–176 stellen keine wirkliche Parallele dar.

Verhältnis zueinander nicht sicher zu erschließen, und es wäre durchaus möglich, Fragment D links von Fragment C anzusetzen. Dadurch würde sich die Reihenfolge, in der das Amt [c]ensendo reg. X und das Kommando über den [exercitus]us qui in A [...] aufgeführt werden, umkehren. Aus Platzgründen müßte man ferner eine weitere Legatur zwischen diesem Heereskommando und der Statthalterschaft in Kappadokien ansetzen. Und schließlich würde sich daraus ergeben, daß Neratius Pansa nach der kappadokischen Legatur noch eine weitere, bislang unbekannte Statthalterschaft innehatte. Den bisher über seine Laufbahn bekannten Tatsachen widerspricht all das nicht, und in der Forschung wurde unabhängig davon bereits gelegentlich erwogen, daß er Legat von Syrien gewesen sein könnte.²¹ Auch das, was über die Zeilenlänge der Inschrift zu ermitteln ist, steht dem nicht wirklich entgegen. Um zu demonstrieren, daß auch bei dieser Anordnung der beiden Fragmente eine sinnvolle Ergänzung des unteren Teils der Inschrift möglich ist, sei ohne Anspruch auf Richtigkeit im einzelnen folgende Rekonstruktion vorgeführt:²²

(donis militari-

bus donato) ABIMP CAES VESPASIANO AVG CORONIS MVR ALIVI ALLARIA VRE AVEXILLII HAST PVR II LEG PR PREIVS DEM EX
 ER CIVIS QVINTI AFRICAMILAT CENSENDOREG X LEG PR PREIVS DEM PROVINCIAE LYCIAE LEG PR PREIVS DEM
 PROVINCIA ECAPPADOC GALAT ARMEN MINOR XV VIR S FLEG PR IMP CAES DOMITIANIA VG PROVINCIAE SYRIA EDSP F C

Das Grundprinzip, nach dem die Inschrift aufgebaut ist, bleibt das gleiche, wie immer man beide Fragmente anordnet. Denn bei beiden Möglichkeiten stehen die Mitgliedschaft im Kollegium der *XVviri sacris faciundis* und die Statthalterschaft in Kappadokien in der untersten Zeile. Da zumindest die letztere in der senatorischen Laufbahn erst zu einem späten Zeitpunkt bekleidet werden konnte, muß sich die Inschrift im allgemeinen an eine aufsteigende Ordnung gehalten haben. Doch wie TORELLI richtig gesehen hat, ist die in der zweiten Zeile angeführte, aber ebenfalls erst spät bekleidete *cura aedium sacrarum* nicht chronologisch eingeordnet. Seine Vermutung, daß dies vielleicht auch für die *dona militaria* gilt, hat aber – wie gezeigt – wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Doch könnte die in der dritten Zeile erwähnte *adlectio inter patricios* ebenfalls aus der zeitlichen Ordnung herausgenommen sein, denn sie wird nicht zusammen mit dem Amt [c]ensendo reg. X aufgeführt, obwohl möglicherweise beide mit der Zensur Vespasians verbunden waren.

²¹ R. SYME, The Enigmatic Sospes, JRS 67 (1977), 46 (=ders., Roman Papers, Bd. 3, Oxford 1984, 1056) und unter Berufung darauf E. DABROWA, L'Asie mineure sous les Flaviens. Recherches sur la politique provinciale, Wroclaw u. a. 1980, 34.

²² Als Parallelen für die Verwendung von *eiusdem* siehe z. B. ILS 968. 972. 1022. 1025. 1056. 1066. 1067. 1068; der exakte Titel des Amtes *censendo reg. X* ist nicht zu ermitteln, er muß daher offengelassen werden; statt *provinciae Lyciae* könnte etwa auch *Lyciae Pamphyiae* gestanden haben; zum Schluß der Inschrift siehe M. TORELLI, JRS 58 (1968), 173; das Weitere ergibt sich aus den folgenden Ausführungen.

III

TORELLIS Datierung des Kommandos über den *[exercit]us qui in A[...]* auf 75 n.Chr. ist demnach keineswegs ein gesichertes Faktum, auf das weitere Schlußfolgerungen aufgebaut werden können. Vielmehr hängt sie davon ab, wie die Fragmente C und D anzutragen sind. Das läßt sich aber nur dann entscheiden, wenn die Laufbahn Neratius Pansas unabhängig von deren Position in der Inschrift ermittelt werden kann. Ausschlaggebend dafür ist das Verständnis der Stelle: [...]us qui in A[...].

TORELLI verstand diesen Passus als Hinweis auf ein militärisches Sonderamt: «Since inscriptions of the period invariably have the formula *exercitus qui est in* — and never *exercitus qui in ... est*, and we can exclude the possibility of a construction like *miss]us qui* etc., we must be dealing with a somewhat unusual situation that has nothing to do with the normal commands of *exercitus* on the frontiers.»²³ Auf S. 172, Anm. 15 fügt er hinzu: «As in the case of the *exercitus* in Africa and Germania: see for example ILS 997 (Germania Superior), 991 (Africa).» So wird bereits aus seinen eigenen Ausführungen deutlich, daß die erhaltenen Textreste bis auf eine Einzelheit exakt mit einer Benennung für ein reguläres Amt übereinstimmen: *legatus Augusti pro praetore exercitus qui est in Africa*. Zudem beziehen sich alle Belege für Titulaturen nach diesem Muster²⁴ auf die Zeit Vespasians – genau wie die Inschrift aus Saepinum. Andererseits nennt TORELLI keine Belege für seinen Ergänzungsvorschlag ... *qui in ... missus est*. So stellt sich die Frage, ob hier nicht doch von einem regulären Amt die Rede gewesen sein kann.

Daß die Inschriften nicht so vollständig in Formelhaftigkeit erstarrt sind, daß bereits kleinste Variationen auf das Vorliegen besonderer Umstände schließen ließen, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Das läßt sich auch für die hier in Frage stehende Wendung zeigen: Für das Amt des Legaten eines Heeres, dessen Standort mit *qui est in ...* angegeben ist, existieren nur die Belege ILS 991 (Africa) und IRT²⁵ Nr. 528 (wohl richtig mit *Africa* ergänzt); ILS 997 (Germania superior) ist ab *qui* ergänzt und besitzt daher für die Stellung von *est* keinen Zeugniswert. Schon diese drei Inschriften variieren in der Titulatur, wenn auch nicht hinsichtlich des *est*: In ILS 991 heißt es *missus est ab imp. Vespasiano Aug. legatus pro praetore ad exercitum qui est in Africa*, in IRT 528 [...] *missus ab imp. Vespasian]o Aug. leg. pro pr. exercit. qui est [in Africa ...]* und in ILS 997 *leg. pro pr. exercitus qui [i est in Germania sup.]*. Zahlreichere Belege für die Formulierung *qui est in* finden sich, wenn man die Standortangaben militärischer Einheiten insgesamt durch-

²³ JRS 58 (1968), 172.

²⁴ Im folgenden einzeln angeführt.

²⁵ The Inscriptions of Roman Tripolitania, ed. by J. M. REYNOLDS and J. B. WARD PERKINS, Rom – London 1952.

geht. In den Inschriften²⁶ ist die Formulierung *qui est in* keineswegs die einzige mögliche zur Angabe des Standorts, und auch nicht die verbreitetste; in den meisten Fällen wird er durch ein bloßes *in* angeführt. Gelegentlich finden sich aber auch etwas gesuchte Wendungen, die sich an keinerlei Formular halten, sondern ganz individuell gestaltet sind, z. B. *leg. XIII Gem. quae tendit in Dacia*²⁷ oder *exercitus cui (= qui) Laugaricone sedit*.²⁸ Bei der Inschrift aus Saepinum könnte etwas Ähnliches vorgelegen haben. Anders als TORELLI meinte, muß also das Vollverb, das statt *est* am Ende des Nebensatzes gestanden haben muß, nicht eine davon verschiedene Bedeutung gehabt haben, sondern es kann genau dasselbe ausgedrückt haben, wie etwa *tendit*, *sedit* oder *militat*. Die Stelle in Fragment D kann so durchaus ein reguläres Amt bezeichnet haben.

Wenn es sich aber um ein solches gehandelt hat, gibt es nur eine Ergänzungsmöglichkeit: *[exercit]us qui in A[frica ...]*. Denn die Titulatur *legatus Aug. pro pr. exercitus ...* kommt als reguläre Benennung nur bei den Heereskommandos von Germania superior und Germania inferior und dem in Africa vor.²⁹

IV

TORELLI hat demnach eine wichtige Ergänzungsmöglichkeit außer Acht gelassen. Doch bevor diese weiter verfolgt wird, soll zunächst untersucht werden, ob seine Interpretation der Stelle in sich stimmig und mit den vorliegenden Quellenzeugnissen zu vereinbaren ist.

Allein auf Grund dessen, was in Fragment D der Inschrift aus Saepinum erhalten ist, kann man tatsächlich nicht völlig ausschließen, daß von einem militärischen Spezialkommando die Rede war. Denn für die Benennung solcher Kommanden gibt es kein feststehendes Formular. Aus den erhaltenen, geringen

²⁶ Eine umfangreiche Zusammenstellung findet sich bei H.-G. PFLAUM, *Une inscription de castellum Arsacalitanum*, in: *Recueil des Notices et Mémoires de la Société archéologique de Constantine* 79 (1955), 144–172 (=ders., *Afrique romaine. Scripta varia I*, Paris 1978, 124–149); vgl. auch H. DEVIJVER, *Prosopographia militarium equestrium quae fuerunt ab Augusto ad Gallienum*, Leuven 1976–80, Bd. 3, S. 1147–1152. Eine ähnliche Formulierung kommt tatsächlich ganz stereotyp in den Militärdiplomen vor: ... *qui militant in alis ... et cohortibus ... et sunt in ...* Doch anders als die meisten der hier relevanten Inschriften sind dies amtliche Dokumente, die von einer einzigen Kanzlei nach einem – weitgehend – feststehenden Muster erstellt wurden.

²⁷ AJA 37 (1933), 567 (AE 1934, 2).

²⁸ CIL III 13439.

²⁹ Eine Ausnahme bildet lediglich AE 1969/70, 583; vgl. AE 1982, 678: ... *Terent[io] Scauriano, consulare [exerci/]tus Provinciae nov[ae ...]*. Doch handelt es sich hier um den Befehl über ein soeben erobertes Gebiet, das kurz davor stand, als eigenständige Provinz organisiert zu werden. Das Kommando war eine Übergangsstufe, eine kurzfristige Ausnahme. Vgl. M. SPEIDEL, *The Captor of Decebalus. A New Inscription from Philippi*, JRS 60 (1970), 142–153, bes. 152.

Resten der Titulatur läßt sich aber auch nicht positiv erweisen, daß es sich um ein solches gehandelt hat.

Allgemein wurde Senatoren in der Kaiserzeit nur selten ein großes militärisches Spezialkommando übertragen, das völlig selbständig geführt werden durfte und das nicht zugleich mit einer Provinzstatthalterschaft verbunden war. Derartige Befehlsstellen wurden meist mit Angehörigen des Kaiserhauses besetzt – so vor allem unter Augustus –, oder sie wurden nur im Zusammenhang eines großen Feldzugs eingerichtet, bei dem der Kaiser persönlich auf dem Kriegsschauplatz zugegen war. Der Grund liegt auf der Hand, bot doch eine solch große, vom Kaiser kaum wirksam zu kontrollierende Befehlsgewalt die besten Voraussetzungen für eine Usurpation. In der Zeit Vespasians ist nach dem Ende des Bürgerkriegs und der damit verbundenen Wirren kein solches Kommando vergeben worden. Neratius Pansa wäre die einzige Ausnahme.

So müßte sich wenigstens ein Anlaß finden lassen, der die Einrichtung eines derartigen Sonderamtes geradezu zwingend erforderte. TORELLI glaubte einen solchen in schweren Einfällen der Alanen ins Partherreich gefunden zu haben. Tatsächlich kommt nichts anderes in Betracht, denn der Text der Inschrift ließe sich zwar theoretisch auch mit *in A[rabiam missus ...]* ergänzen, aber aus dieser Region ist in flavischer Zeit nichts an außergewöhnlichen Vorgängen bekannt.³⁰ Das gleiche gilt für alle weiteren Ergänzungsmöglichkeiten.

Die Alaneneinfälle um 75 n. Chr. sind aber keineswegs eine bewiesene Tatsache. TORELLI stützte seine Darlegungen auf Cass. Dio 66,15,3 und eine Inschrift, die bei Mtskhetha, also in der weiteren Umgebung von Tiflis, gefunden wurde (ILS 8795 [SEG XX (1964), 112]),³¹ hinzuzufügen ist eine Stelle aus Suetons Domitian-Vita (2,2). Anders als jüngst H. HALFMANN,³² aber im Einklang mit der bisherigen Forschung zieht er Ios. bell. Iud. 7,7,4 nicht mit heran – zu Recht: Denn dort wird zwar ausdrücklich von einem Einfall der Alanen in Media Atropatene und Armenien berichtet, die Notiz steht aber zwischen Josephus' Bericht über die römische Annexion Kommagenes (72/73 n. Chr.) und seiner ausführlichen Schilderung des Falls von Masada und des Endes des Jüdischen Kriegs. Bezöge sie sich auf 75/76 n. Chr., wäre dies das weitaus späteste Ereignis in Josephus' Werk. Der Vorfall ist daher von den Geschehnissen zu trennen, die TORELLI im Auge hat.

Die Stelle bei Cassius Dio – genau genommen ein Xiphilin-Exzert – berichtet nicht mehr als folgendes: (Οὐεσπασιανὸς) τοῖς δὲ Πάρθοις πολεμωθεῖσι πρός τινας καὶ τῆς παρ' αὐτοῦ συμμαχίας δεηθείσιν οὐκ ἔβοήθησεν, εἰπὼν ὅτι οὐ

³⁰ Das Bekannte ist zusammengestellt bei G. W. BOWERSOCK, Roman Arabia, Cambridge/Mass. – London 1983, 72–75 und bei A. NEGEV, The Nabataeans and the Provincia Arabia, ANRW II 8 (1977), 637–640. Die Quellenlage ist für diese Zeit allerdings außerordentlich dürtig.

³¹ Er berief sich außerdem auf E. TÄUBLER, Zur Geschichte der Alanen, Klio 9 (1909), 14–28 (= ders., Ausgewählte Schriften zur Alten Geschichte, Stuttgart 1987, 281–295).

³² A. O. (Anm. 1), bes. 40.

προσήκει αὐτῷ τὰ ἀλλότρια πολυπραγμονεῖν. Dies geschah dem Zusammenhang nach 75 n.Chr. oder später, aber noch vor 79 n.Chr. – vorausgesetzt, der überlieferte Text wahrt die zeitliche Reihenfolge. Damit ist allem Anschein nach die chronologisch nicht genau fixierte Sueton-Stelle zu verbinden, wo es heißt: *nec tamen eo setius (Domitianus), cum Vologaesus Parthorum rex auxilia adversus Alanos ducemque alterum ex Vespasiani liberis depoposcisset, omni ope contendit ut ipse potissimum mitteretur; et quia discussa res est, alios Orientis reges ut idem postularent donis ac pollicitationibus sollicitare temptavit*. Aus diesen Stellen ist weder zwingend ein Einfall der Alanen ins Partherreich zu erschließen, noch eine für Rom bedrohliche Lage an der kappadokischen Grenze. Domitians Bemühungen, das ersehnte Kommando doch noch zu erhalten, legen überdies nahe, daß keineswegs höchste Eile geboten war. Demnach scheint es weder um die Abwehr eines schnellen Raubzugs der Alanen gegangen zu sein, wie sie anderweitig bekannt sind, noch scheinen sich die Parther in höchster Bedrängnis befunden zu haben. Zwischen diesen und den Römern gab es ungefähr zu dieser Zeit sogar einen ernsthaften Konflikt in Syrien.³³ Was sich damals vor der Nordostgrenze des Reichs genau ereignet hat, bleibt letztlich unklar. Mindestens ebensogut wie die von TORELLI vertretene Interpretation der Quellenzeugnisse kann eine andere, in der Forschung ebenfalls seit langem vertretene Deutung³⁴ zutreffen, nämlich daß die Parther – aus welchen Gründen auch immer – bestrebt gewesen seien, die Römer für eine gemeinsame Offensive gegen die Alanen zu gewinnen.

Die Inschrift aus der Gegend von Mtskhetha, die sich genau in die zweite Hälfte des Jahres 75 n.Chr. datieren läßt, berichtet in griechischer Sprache, daß Vespasian, Titus und Domitian dem König der Iberer und seinem Volk nicht näher spezifizierte τείχη errichtet hätten, in denen man wohl Befestigungswerke zu sehen hat. In der Forschung wird zumeist angenommen, daß diese den Alanen den Weg über den Kaukasus versperren sollten, womit häufig die Vermutung verknüpft wird, daß ihr Bau mit dem angenommenen Alaneneinfall von 75 n.Chr. zusammenhing. Eine genauere Betrachtung der geographischen Gegebenheiten läßt dies aber eher zweifelhaft erscheinen.³⁵ Die Inschrift wurde sieben

³³ Plin. paneg. 14,1; Aur. Vict. 9,10; Epit. 9,12. Der Statthalter M. Ulpius Traianus, der Vater des Kaisers, erhielt in diesem Zusammenhang die *ornamenta triumphalia*, Plin. paneg. 9,2; 16,1; 58,3; BOWERSOCK, JRS 63 (1973), 134 f. (ILS 8970 = Milet I 5 [1919], S. 53). Das Ereignis läßt sich allerdings nicht genau datieren. Doch soll diese verwickelte Materie hier nicht weiter verfolgt werden.

³⁴ So z. B. TH. MOMMSEN, Römische Geschichte, Bd. 5, Berlin¹¹ 1906, 396; E. TÄUBLER, a. O. (Anm. 31), 20 f.

³⁵ Vgl. zum folgenden E. L. WHEELER, Flavius Arrianus. A Political and Military Biography, Ann Arbor 1977 (Diss. auf Mikrofilm), 130–132; zu den geographischen Gegebenheiten siehe H. TREITLER, RE Suppl. 9 (1962), s. v. Iberia, Sp. 1899–1911; Kartenmaterial findet sich in: Atlas Gruzinskoy Sovetskoy Socialisticheskoy Respubliki, Tbilisi–Moskva 1964, bes. 13–15 und 219–220; vgl. ferner den Reisebericht von C. F. LEHMANN-HAUPT, Armenien Einst und Jetzt, Bd. 1, Berlin 1910, 48–56.

Kilometer von Mtskhetha entfernt gefunden, an der Straße, die von dort aus nach Tiflis führt, offenbar nicht *in situ*.³⁶ Mtskhetha liegt am Zusammenfluß der Kura, des antiken Kyros, und des im Kaukasus entspringenden Aragwi, des antiken Aragos. Nach Strabon (11,3,5) gab es dort zwei ἐρυμνοὶ πόλεις, die nur 16 Stadien voneinander entfernt waren, und zwar am Aragos Σευσάμοροι und am Kyros Ἀρμοζική, das wahrscheinlich mit Plinius' Hermastus³⁷ und Ptolemaios' Ἀρμάκτικα³⁸ identisch ist. Da die Hauptstraße von Tiflis nach Mtskhetha auf dem Südufer der Kura liegt, ist die Inschrift wohl eher mit Harmozike in Verbindung zu bringen. Beide Befestigungen sperrten nach Strabon einen Weg, der von Armenien aus dem Oberlauf der Kura folgend ins Land der Iberer führte. Zwar endete bei Mtskhetha auch die sogenannte Grusinische Heerstraße, die über den Darial-Paß im Zentralkaukasus führte. Doch der gegebene Ort, um diese zu sperren, ist die etwa 100 km von Mtskhetha entfernte, außerordentlich enge Darial-Schlucht knapp nördlich der Paßhöhe. Nach Strabon (11,3,5) befand sich am Südausgang der Schlucht ein τεῖχος δύσμαχον, das wohl mit Plinius' *castellum quod vocatur Cumania*³⁹ am Südausgang der ‚Kaukasischen Tore‘ identisch ist, denn ebenso wie Ptolemaios' Σαρματικαὶ Πύλαι⁴⁰ können diese nichts anderes sein als eben die Darial-Schlucht. Hätten die Römer also den Alamen den Weg über den Kaukasus verlegen wollen, hätten sie die an diesem Punkt gelegene Festung ausbauen müssen, nicht eine derer bei Mtskhetha. Deren topographische Lage deutet vielmehr darauf hin, daß sie gegen Armenien ausgerichtet waren. Ferner war nach Plinius das *oppidum Hermastus*⁴¹ – also wohl Harmozike – der Hauptort der Iberer. Und der Aussage der Inschrift zufolge haben die Römer die Befestigungen tatsächlich den Iberern übergeben. Wären diese mit römischen Truppen besetzt worden, wäre eine lateinische Inschrift zu erwarten, die auch den Namen der dort stehenden Einheit nennt, wie das bei einer Inschrift aus der Region von Baku der Fall ist.⁴² So verfolgte die römische Baumaßnahme möglicherweise auch die Absicht, den Iberern beim Ausbau ihres Hauptorts zu helfen. Sie hätte dann eine Parallele in der Unterstützung, die Nero dem armenischen König Tiridates zum Wiederaufbau seiner Hauptstadt Artaxata gewährte.⁴³

³⁶ Zu den Fundumständen siehe G. V. TSERETELI, Grečekaja nadpis epochi Vespasiana iz Mzcheta, VDI 72 (1960/2), 123 und A. I. BOLTOUNOVA, Quelques notes sur l'inscription de Vespasien, trouvée à Mtskhetha, Klio 53 (1971), 213.

³⁷ n. h. 6, 29.30.

³⁸ 5,10,2.

³⁹ 6, 30. Bei *ex adverso maxime Hermasti oppidi Hiberum* ist *maxime* wohl in einem einschränkenden Sinn zu verstehen, etwa ‚am ehesten‘ (von allen genannten Orten).

⁴⁰ 5,8,5; vgl. dazu K. MITTELHAUS, RE 11,1 (1921) s.v. Kaukasiai Pylai, Sp. 58.

⁴¹ n. h. 6, 29. Bei der genauen Ortsangabe (überliefelter Text: *Hermastus iuxta flumen Neoris*) ist das nur hier belegte Wort *Neoris* offensichtlich verderbt.

⁴² VDI 31,1 (1950), 176–182 (AE 1951, 263).

⁴³ Cass. Dio 63,6,5 f.; 63,7,2.

Aus den Quellen läßt sich also nicht sicher erweisen, daß um 75 n.Chr. an der Nordostgrenze des Reichs eine bedrohliche Lage bestand. TORELLI muß bei seiner Rekonstruktion der Vorgänge außerdem annehmen, daß Vespasian einerseits das Hilfeersuchen der Parther ablehnte, aber andererseits nahezu gleichzeitig ein militärisches Spezialkommando zur Beseitigung ebender Gefahr einrichtete, die die Parther zu diesem Schritt veranlaßt hatte. Darüber, weshalb das so gewesen sein soll, läßt sich aber allenfalls spekulieren.⁴⁴

Schließlich gerät TORELLIS Deutung an einer Stelle mit einem Quellenzeugnis in Konflikt: In der ersten Hälfte des Jahres 76 n.Chr. ist Cn. Pompeius Collega als Statthalter von Kappadokien belegt, und zwar durch einen Meilenstein aus Melik Şerif,⁴⁵ etwa 60 km Luftlinie westlich von Satala. Wenn Neratius Pansa gleichzeitig in dieser Region als Sonderbeauftragter tätig gewesen wäre, so würde sich die Frage ergeben, in welchem Verhältnis er zu Pompeius Collega gestanden hat. In sinnvoller Weise wäre das nur zu klären, wenn Neratius Pansa zu dieser Zeit bereits Konsular, Pompeius Collega aber erst Prätorier war. Denn nur dann könnte Collega als eine Art reiner Verwaltungsbeauftragter dem Militärbefehlshaber Neratius Pansa untergeordnet gewesen sein – TORELLI dachte an ein ähnliches Verhältnis wie das zwischen dem Statthalter der Belgica und den Befehlshabern der germanischen Heere in der Zeit vor Domitian.⁴⁶ Doch steht weder bei Pompeius Collega noch bei Neratius Pansa das Datum ihres Konsulats fest.⁴⁷ Allerdings hatte Cn. Pompeius Collega im Bürgerkrieg als Legionslegat vorübergehend die Provinz Syrien verwaltet, während sich deren Statthalter C. Licinius Mucianus auf seinem Zug nach Europa befand. So ist an sich zu erwarten, daß Vespasian seinen Parteigänger mit einem raschen Konsulat und weiteren Beförderungen belohnte, nicht aber, daß Collega sechs Jahre später noch immer prätorische Ämter verwalten mußte.⁴⁸ Außerdem ist der genaue Fundort des Meilensteins zu beachten. Denn während auch vor Domitian in der

⁴⁴ Auch der Vorschlag von H. HALFMANN, a. O. (Anm. 1), 45 f., die Frage – unter Mitbenutzung der Josephus-Stelle – mit Hilfe einer Feinchronologie aufzulösen, führt nicht darüber hinaus, zumal für keines der relevanten – zum Teil aber nur angenommenen – Ereignisse ein genaues Datum zu ermitteln ist. TORELLI selbst äußert sich nicht dazu.

⁴⁵ CIL III 306 (vgl. add. S. 975; F. CUMONT, *Le gouvernement de Cappadoce sous les Flaviens*, Bulletin de l'Academie royale de Belgique, classe des lettres et des sciences morales et politiques, Brüssel 1905, 201; ILS 8904); zum genauen Fundort siehe E. und F. CUMONT, *Studia Pontica II. Voyage d'exploration archéologique dans le Ponte et la Petite Arménie*, Brüssel 1906, 326–330. Die Datierung in die erste Hälfte des Jahres 75 n.Chr. ist seit CUMONT überholt, findet sich aber noch bei M. TORELLI, JRS 58 (1968), 174.

⁴⁶ JRS 58 (1968), 174 Anm. 21.

⁴⁷ Siehe PIR P 458 und M. LAMBERTZ, RE 21,2 (1952) s.v. Pompeius 74, Sp. 2269 f. bzw. PIR² N 56.

⁴⁸ Ios. bell. Iud. 7,3,4. – In diesem Sinn auch J. NICOLS, *Vespasian and the partes Flavianaee*, Wiesbaden 1978, 106 f. M. TORELLI, JRS 58 (1968), 174 Anm. 21 erkennt das Problem durchaus, bezieht aber nicht klar Stellung.

Militärzone am Rhein auf den Meilensteinen der Name der Befehlshaber der germanischen Heere genannt wurde, nicht der des Legaten der Belgica, erscheint hier im Grenzgebiet der Provinz Kappadokien auf dem Meilenstein der Name Pompeius Collegas. Er muß demnach auch hier die Befehlsgewalt ausgeübt haben, die hier stationierten Truppen müssen ihm unterstellt gewesen sein. Die Straße, zu der der Meilenstein gehörte, hat höchstwahrscheinlich unmittelbar nach Satala geführt.⁴⁹ In dieser abgelegenen Region ist der Bau einer Straße aber nur dann sinnvoll, wenn die *legio XVI Flavia* bereits ihr Lager in Satala bezogen hatte. Wenn das zutrifft, haben zu dieser Zeit in Kappadokien zwei Legionen gestanden,⁵⁰ und der Statthalter Pompeius Collega muß demzufolge konsularen Ranges gewesen sein.

Zusammengefaßt bedeutet all dies, daß TORELLIS Interpretation der Stelle «[...]us qui in A[...]» durch die Quellen nicht wirklich gestützt wird und daß sie an einem wesentlichen Punkt mit ihnen sogar in Widerspruch gerät.

V

So bleibt nur die Ergänzungsmöglichkeit: [...] *exercit]us qui in A[frica ...]*; Neratius Pansa muß demnach Befehlshaber der *legio III Augusta* und der an sie angegliederten Truppen gewesen sein. Und den bekannten Regeln bei den Beförderungen von Senatoren zufolge muß er dieses Amt zwischen dem Kommando über eine Legion und seiner Statthalterschaft in Lycia oder Lycia-Pamphylia bekleidet haben. Zu prüfen bleibt nun, ob diese Deutung mit den *fasti* des afrikanischen Heereskommandos und mit Neratius Pansas eigenem *cursus honorum* zu vereinbaren ist.

Bislang ist die Inschrift aus Saepinum – wie erwähnt – die einzige zusammenhängende Laufbahninschrift für diesen Senator. Vor kurzem hat allerdings A. S. HALL⁵¹ eine beschädigte griechische Ehreninschrift aus Oinoanda publiziert, die einem Statthalter von Lycia-Pamphylia aus der Zeit Vespasians gilt; außer der Statthalterschaft ist dort noch die Nennung eines Legionskommandos zu erkennen. Vom Namen des Geehrten läßt sich jedoch nur noch [...]PQNT[... lesen.⁵² Da von den Namen der aus dieser Zeit bekannten Amtsträger darauf allein der des M. Hirrius Fronto Neratius Pansa paßt, hat HALL die Inschrift diesem zuge-

⁴⁹ E. und F. CUMONT, a. O. (Anm. 45), 326–330. Als weitere Möglichkeit käme nur in Betracht, daß sie zunächst in Richtung Erzincan verlief, um dann aber von dort aus doch nach Satala zu führen.

⁵⁰ Die *legio XII Fulminata* lag bereits seit 70/71 n. Chr. in Kappadokien, siehe Ios. bell. Iud. 7,1,3.

⁵¹ A. O. (Anm. 11).

⁵² Auf dem Foto bei HALL, ebenda, Tafel 10 ist diese Stelle allerdings nicht klar zu erkennen. Die ebenda, 29 abgebildete Skizze von HEBERDEY und KALINKA legt eher die Lesung ΠΠQNTΙ nahe.

wiesen. Das ist allerdings sehr unsicher. K. STROBEL⁵³ hat daher mit Nachdruck widersprochen und die Meinung vertreten, die Ehrung gelte einem bisher Unbekannten. Und sind seine Zweifel berechtigt, ob an der fraglichen Stelle überhaupt der Name des Geehrten gestanden haben muß, so könnte sich die Inschrift auch auf einen anderen der bereits bekannten Legaten beziehen.

Trifft HALLS Deutung aber doch zu und ist die oben vorgeschlagene Ergänzung der Inschrift aus Saepinum richtig, so müßte hier zwischen der Legionslegatur und der Statthalterschaft von Lycia-Pamphylia ein Kommando in Africa erwähnt worden sein. Erhalten ist nichts Derartiges. Doch läßt sich auch nicht ausschließen, daß im verlorenen Teil ein entsprechender Hinweis gestanden hat. Zeile drei und vier lauten nach HALLS Textherstellung:⁵⁴

[πρεσβευτὴν] λεγέωνος εἰκοστῆς πρώτης γενόμενον ὑπὸ]
[Αὐτοκράτορος] Καίσαρος Οὐεσπασίου Σεβαστοῦ] κτλ.

Da die Zeilenlänge der Inschrift stark variiert, sind statt des problematischen [...] γενόμενον ὑπὸ]⁵⁵ etwa auch folgende Ergänzungen möglich: εἰκοστῆς πρώτης καὶ τρίτης] oder εἰκοστῆς δευτέρας καὶ τρίτης].⁵⁶ So läßt sich also beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus dieser Inschrift die oben vorgeschlagene Ergänzung der Inschrift aus Saepinum weder bestätigen noch widerlegen. Man muß daher die Laufbahnstationen Neratius Pansa einzeln betrachten.

Die Legionslegation dieses Senators wird ungefähr in der Zeit des Bürgerkriegs vermutet und sein späterer Aufstieg damit erklärt, daß er sich als Parteigänger Vespasians profiliert habe. Ob er – wie TORELLI vermutete⁵⁷ – eine orientalische Legion befehligte oder – wie HALL aus der erwähnten Inschrift schloß⁵⁸ – eine germanische, braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden. Gegen den zeitlichen Ansatz als solchen gibt es jedenfalls keine begründeten Einwände. Daher muß die Legation des Neratius Pansa in Africa in den frühen siebziger Jahren des ersten Jahrhunderts n. Chr. gelegen haben, also etwa 70/71–72/73 n. Chr.

Aus der Zeit Vespasians sind bislang nur vier Befehlshaber des africanischen Heeres bekannt, und nur bei zweien von ihnen steht die genaue Amtszeit fest:⁵⁹

⁵³ ZPE 61 (1985).

⁵⁴ A. O. (Anm. 11), 30.

⁵⁵ Zu Recht moniert von K. STROBEL, ZPE 61 (1985), 174.

⁵⁶ A. S. HALL, a. O. (Anm. 11), 32 f. wollte ein Kommando über die *legio XXII Primigenia* mit Hinweis auf das Verhalten der Truppe im Bürgerkrieg und Bataverkrieg ausschließen. Doch ist das nicht zwingend. Gerade für diese schwierige Befehlsstelle bot sich vielleicht die Auswahl eines tüchtigen und zuverlässigen Anhängers der Flavier an. Bei welcher Gelegenheit sich Neratius Pansa die *dona militaria* erwarb, bliebe dann allerdings offen. Zu anderen Ergänzungsmöglichkeiten der Stelle siehe K. STROBEL, ZPE 61 (1985), 174 mit Anm. 6.

⁵⁷ JRS 58 (1968), 174.

⁵⁸ A. O. (Anm. 11), 33 f.

⁵⁹ Die Belege sind zusammengestellt bei B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 393 f.; vgl. dens., Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus, Lund 1960, Bd. 2, 149–157.

C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus kommandierte während des Bürgerkriegs und unmittelbar danach, und Q. Egnatius Catus ist für 76 n. Chr. inschriftlich belegt. Von den beiden übrigen muß Sex. Sentius Caecilianus wohl auf 73/74 n. Chr. angesetzt werden, da er das Kommando anscheinend während der Zensur Vespasians innehatte. Umstritten ist lediglich die Amtszeit des vierten, des Cn. Domitius Afer Titius Marcellus Curvius Tullus.

Deren Datierung hängt davon ab, wie die wichtigste Laufbahninschrift für diesen Senator, ILS 991,⁶⁰ verstanden wird; zu ihrer Interpretation ist auch die sehr ähnliche Laufbahn seines älteren Bruders Lucanus mit heranzuziehen.⁶¹ Das Kommando als *praefectus auxiliorum omnium aduersus Germanos*, das Tullus wie sein Bruder anscheinend statt einer Legionslegatur innehatte, und das Amt in Africa werden in der absteigend geordneten Inschrift vor seiner Aufnahme unter die Patrizier genannt, woraus allgemein geschlossen wurde, daß er beide Ämter erst nach der Zensur Vespasians im Jahre 73 n. Chr. innehatte.⁶² Dagegen argumentiert G. ALFÖLDY,⁶³ daß die Auxilien nur während des Bataverkriegs unter einem eigenen Kommando zusammengefaßt gewesen sein können. Weiter nimmt er an, daß die *adlectio inter patricios* nicht chronologisch eingeordnet sei, sondern als Auszeichnung für die Tätigkeit in Germanien verstanden und daher mit den *dona militaria* verbunden wurde; außerdem sei die Reihenfolge des Kommandos in Germanien und desjenigen in Africa vertauscht. So kommt er zum Schluß, daß Tullus' africanische Legatur auf etwa 71/73 n. Chr. anzusetzen sei. Allerdings wurde unter Vespasian auch das Schwarzwaldgebiet okkupiert⁶⁴ und im Zusammenhang mit militärischen Verwicklungen die Seherin Veleda gefangengenommen,⁶⁵ ohne daß Umfang, Verlauf und nähere Umstände der Kampfhandlungen bekannt sind. Die *adlectio inter patricios* wird nur selten aus der zeitlichen Ordnung herausgelöst,⁶⁶ ihre Zusammenfassung mit den *dona militaria* wäre ganz

⁶⁰ DESSAU Text lautet [Cn. Domitio Sex. f. Curvio Tullo cos., procos. provinciae Afri-
cae], *fetiali, praef. auf xilior. omnium* aduersus Germanos, qui cum esset / candidatus Caesar. pr.
desig., missus est ab / imp. Vespasiano Aug. legatus pro praetore ad / exercitum qui est in Africa et
apsens inter / praetorios relatus, donato ab / [im]p. Vespasiano Aug. et Thito Caesare Aug. f. coronis
/ murali vallari aureis hastis puris III vexillis III, / adlecto inter patricios, tr. pl. quaest. Caesar.
Aug., / [t]r. milit. leg. V Alaud. Xvir. stlitib. iudicandis, patrono optimo / d. d.

⁶¹ ILS 990. Vgl. Mart. 1,36; 5,28,3; 9,51; Plin. ep. 8,18.

⁶² So z. B. H. DESSAU, Kommentar zu ILS 990 und 991; E. GROAG, PIR² D 152; B. E. THOMASSON, Statthalter, Bd. 2, 153 f.

⁶³ Die Hilfstruppen der römischen Provinz Germania inferior, Düsseldorf 1968, 131–135.

⁶⁴ Damit hängt allem Anschein nach ILS 997 zusammen; vgl. auch CIL XIII 9082.

⁶⁵ Stat. silv. 1,4,89 f.; vgl. Tac. Germ. 8,2.

⁶⁶ Die Belege bis ca. 1965 sind zusammengestellt bei H.-H. PISTOR, Prinzen und Patriziat in der Zeit von Augustus bis Commodus, Diss. Freiburg 1965; zu den neueren Belegen siehe W. ECK, Senatoren von Vespasian bis Hadrian. Prosopographische Untersuchungen mit Ein-
schluß der Jahres- und Provinzialfasten der Statthalter, München 1970, 106–109. Ein Beispiel
dafür scheint allerdings die hier zu erörternde Inschrift aus Saepinum zu sein, siehe oben
S. 170.

ohne Parallele,⁶⁷ ALFÖLDY begründet seinen Vorschlag auch nicht weiter. Und die Vertauschung der beiden Kommanden ist nur eine Schlußfolgerung aus der Datierung desjenigen in Germanien, ohne daß es dafür weitere Indizien gibt. W. ECK⁶⁸ stimmt allerdings ALFÖLDYS zeitlicher Ansetzung der Legatur in Africa zu und glaubt sie durch folgende Überlegung stützen zu können: Da beide Brüder offenbar in aufeinanderfolgenden Jahren Prokonsuln von Africa gewesen seien und da Lucanus 94 n. Chr. bereits tot gewesen sei, müßten sie spätestens 89/91 n. Chr. amtiert haben, denn die Prokonsuln von 91 bis 93 n. Chr. seien bekannt. Da das Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat 13 bis 14 Jahre betrage, müsse Lucanus spätestens 76/77 n. Chr. Konsul gewesen sein – Tullus also wohl spätestens 77/78 n. Chr. Er erwägt sogar, daß dieser bereits 73 n. Chr. die *fasces* geführt haben könne.⁶⁹ Damit würde aber die Aufeinanderfolge seiner Ämter viel zu dicht. Im übrigen hängt das Datum von Lucanus' Tod vom Datum des Abschlusses des neunten Buchs von Martials Epigrammen ab, in dem Ereignisse bis Mitte oder Ende 94 n. Chr. erwähnt werden.⁷⁰ Zudem steht nur für 92 n. Chr. der Prokonsul von Africa zweifelsfrei fest, ein Asprenas.⁷¹ Lucanus und Tullus könnten also durchaus noch nach diesem amtiert haben. Schließlich ist auch das Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat nur in wenigen Fällen bekannt,⁷² so daß das Ausmaß möglicher Abweichungen nicht abzu-

⁶⁷ Dafür, daß die *adlectio inter patricios* überhaupt als Auszeichnung für militärische Verdienste betrachtet werden konnte, ließe sich allenfalls die von A. E. GORDON, a. O. (Anm. 17) publizierte Inschrift anführen (AE 1953, 251), doch ist auch dieses Zeugnis nicht eindeutig.

⁶⁸ Senatoren, 91f. und ders., Jahres- und Provinzialfasten der senatorischen Statthalter von 69/70 bis 138/139, Chiron 12 (1982), 289 Anm. 28.

⁶⁹ Chiron 12 (1982), 289 Anm. 28, unter Berufung auf P. ZEVI, Un frammento dei fasti Ostienses e i consolati dei primi anni di Traiano, PP 34 (1979), 190f. Anm. 25, der sich seinerseits auf G. ALFÖLDY, a. O. (Anm. 63), 131–135 und W. ECK, Senatoren, 91 beruft und sogar die Vermutung äußert, Tullus könne den Konsulat in *absentia* geführt haben, noch während seines Kommandos in Africa (trotz ILS 991: *missus ... ad exercitum qui est in Africa et apsens inter praetorios relatus*).

⁷⁰ Siehe L. FRIEDLÄNDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine, Bd. 4, Leipzig^{9/10} 1921, 290–296. Die Frage der antiken Ausgaben von Martials Werken wird kontrovers diskutiert, siehe den Überblick in: Martial: Épigrammes, Tome II, 1er partie, hrsg. und übers. von H. J. IZAAC, Paris² 1961, VIII.

⁷¹ AE 1949, 159 (IRT 318 a), vgl. B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 378; L. Funisius Vettionianus wurde von W. ECK, Senatoren, 90 unmittelbar vor diesen gesetzt, jedoch allein auf Grund seiner Berechnung des Intervalls zwischen Konsulat und Prokonsulat. THOMASSON (ebenda) äußert sich vorsichtiger.

⁷² Für Africa gibt es aus der Zeit Domitians keine sicheren Belege, vgl. B. E. THOMASSON, Statthalter, Bd. 1, 30, der allerdings meint, daß sich das durchschnittliche Intervall seit der Zeit Vespasians (8–10 Jahre) etwas erhöht habe. Zur Zeit Trajans betrug es 12–15 Jahre. Für Asia ist aus der Zeit Domitians nur ein Fall sicher bezeugt (P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus, vgl. B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 218; dessen Laufbahn weist jedoch Schwierigkeiten auf, vgl. R. SYME, P. Calvisius Ruso. One Person or Two?, ZPE 56 [1984], 173–192); bei diesem beträgt das Intervall tatsächlich 13–14 Jahre. Zu möglichen Abweichungen vgl. den Fall

schätzen ist. Für die Datierung von Tullus' Kommando über den *exercitus Africæ* auf 71/73 n.Chr. fehlen also schlüssige Beweise, so daß an der Aussage der Inschrift ILS 991 in der Form festzuhalten ist, wie sie sich unmittelbar darbietet.

Außer diesen vier waren unter Vespasian noch einige weitere Senatoren als kaiserliche Legaten in Africa tätig, doch hat offenbar keiner von ihnen das dort stehende Heer befehligt.⁷³ In den *fasti* dieses Kommandos sind demnach unter Vespasian ein bis zwei Stellen frei, eine durchschnittliche Amtszeit von zwei Jahren vorausgesetzt.⁷⁴ Insbesonders ist für die Zeit von ca. 70/71–72/73 n.Chr. noch keineswegs geklärt, wer der Legat des africanischen Heeres war. Hier Neratius Pansa als Amtsinhaber anzusetzen, ist so ohne weiteres möglich.

Tut man das, muß man seine Statthalterschaft in Lycia oder Lycia-Pamphylia allerdings etwas später datieren als bislang üblich, nämlich statt auf ca. 70–72 n.Chr.⁷⁵ auf etwa 73/74–74/75 n.Chr. Doch stehen dem keine schwerwiegenden Hindernisse entgegen. Von den vier eindeutig bezeugten Legaten von Lycia oder Lycia-Pamphylia, die unter Vespasian amtierten,⁷⁶ ist L. Luscius Ocrea in der ersten Hälfte des Jahres 76 n.Chr. inschriftlich belegt;⁷⁷ außerdem konnte für Sex. Marcius Priscus wahrscheinlich gemacht werden, daß er die Provinz ganz zu Anfang der Regierung Vespasians verwaltete.⁷⁸ Wann die übrigen amtiert

des M. Suillius Nerulinus, *cos. ord.* 50 n.Chr., der erst unter Vespasian den Prokonsulat erlangte, obwohl das durchschnittliche Intervall zur Zeit Neros nur zehn Jahre oder weniger betrug. (Die Verzögerung erklärt sich vielleicht durch einen Prozeß, siehe B. KREILER, a. O. [Anm. 1], 18–20 unter Berufung auf Tac. ann. 13,43,5.)

⁷³ Siehe B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 394 f.

⁷⁴ Vgl. B. E. THOMASSON, *Statthalter*, Bd. 1, 89 (Amtszeit länger als ein Jahr).

⁷⁵ So W. ECK, ZPE 6 (1970), 74 f., seitdem *communis opinio*. Davon weicht nur B. KREILER, a. O. (Anm. 1), 106 ab, mit dem Datierungsvorschlag 71–73 n.Chr.

⁷⁶ Zu diesen siehe B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 276 f. Außerdem war vielleicht noch M. Petronius Umbrinus Legat von Lycia-Pamphylia, doch hat das W. ECK, *Rez.* zu: B. E. Thomasson, *Laterculi praesidum*, Vol. II: *Tabulae synchronae*, Göteborg 1978, Gymnasium 87 (1980), 124 bezweifelt. Trifft hinsichtlich der von A. S. HALL, a. O. (Anm. 11) publizierten Inschrift die Interpretation von K. STROBEL, ZPE 61 (1985) das Richtige, käme außerdem ein Ignotus hinzu. Schließlich ragt die Amtsperiode des unter Titus belegten T. Aurelius Quietus vielleicht noch in die Zeit Vespasians hinein, da noch unter Titus ein Nachfolger belegt ist (Belege bei B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 277). Daß alle diese unter Vespasian amtiert haben, ist wenig wahrscheinlich, denn dafür ist der in den *fasti* der Provinz noch zur Verfügung stehende Platz wohl zu gering. Doch steht das mit dem hier zu betrachtenden Problem in keinem unmittelbaren Zusammenhang und braucht nicht weiter verfolgt zu werden.

⁷⁷ Siehe W. ECK, *Jahres- und Provinzialfasten der senatorischen Statthalter* von 69/70 bis 138/139 n.Chr., Chiron 13 (1983), 208. Daß er nach der Zensur Vespasians amtierte, war bereits durch IGR III 466 (und ferner AE 1978, 804 und AE 1981, 829) bekannt.

⁷⁸ Siehe TAM II 396 (IGR III 659) und dazu die Interpretation von W. ECK, ZPE 6 (1970), 66–69.

haben, läßt sich weitgehend nur aus ihrem *cursus honorum* erschließen,⁷⁹ soweit dieser bekannt ist. Das gilt auch für Neratius Pansa. Einer etwas späteren Ansetzung seiner Amtszeit stünde nur entgegen, daß um 73/74 n. Chr. bislang Cn. Avi-
dius Celer Fiscillinus Firmus als Statthalter angesetzt wurde. Über diesen ist aber zu wenig bekannt, als daß nicht auch eine andere, vorzugsweise frühere Datierung seiner Legatur denkbar wäre.⁸⁰ Diese Umstellung zöge zwar die Schlußfolgerung nach sich, daß entweder Neratius Pansa oder sein Nachfolger L. Luscius Ocrea weniger als drei Jahre im Amt war, denn der letztere war wohl bereits 77 n. Chr. Konsul.⁸¹ Unter Vespasian und Titus sind jedoch so viele Statthalter für diese Provinz sicher bezeugt, daß die durchschnittliche Amtszeit ohnehin kürzer als drei Jahre gewesen sein muß; wahrscheinlich betrug sie nur zwei Jahre.⁸² Übrigens entspricht die hier für Neratius Pansa vorgeschlagene Ämterfolge zwischen Prätur und Konsulat einem im ersten Jahrhundert n. Chr. durchaus üblichen Muster, denn zu dieser Zeit war es noch nicht allgemein üblich, daß auf das Kommando über den *exercitus Africae* unmittelbar der Konsulat folgte.⁸³

Neratius Pansas Konsulat wird allgemein etwa zwischen 73 und 76 n. Chr. vermutet;⁸⁴ das genaue Datum ist gegenwärtig wohl nicht sicher zu ermitteln. Wenn die hier vorgeschlagene Anordnung seiner Ämter zutrifft, wird es allerdings unmöglich, ihn sehr früh anzusetzen. Dafür bereitet eine spätere Datierung um so weniger Schwierigkeiten, zumal durch den Wegfall des Spezialkommandos zwischen dem Konsulat und der Legatur in Kappadokien nicht mehr zwei Ämter unterzubringen sind, sondern nur noch eines, die *cura aedium sacrarum*. Damit würde sich Neratius Pansas Laufbahn auch in diesem Punkt den bekannten

⁷⁹ Daß Fiscillinus Firmus und Neratius Pansa nur aus Lykien belegt sind, könnte Zufall sein.

⁸⁰ Die von E. GROAG, RE 6,2 (1909) s.v. Firmus 2, Sp. 2381 f. vorgeschlagene Identifizierung mit dem in ILS 1000 Geehrten erscheint nach Ecks Neulesung des Namens dieses Statthalters (ZPE 6 [1970], 74 Anm. 41) eher unwahrscheinlich.

⁸¹ W. ECK, RE Suppl. 14 (1974) s.v. Luscius 3, Sp. 265.

⁸² W. ECK, ZPE 6 (1970), bes. 75, setzt offenbar ebenfalls eine zweijährige Amtszeit voraus.

⁸³ Siehe B. E. THOMASSON, Statthalter, Bd. 1, 90.

⁸⁴ M. TORELLI, JRS 58 (1968), 174: 73 oder 76 n. Chr.; W. ECK, RE Suppl. 14, Sp. 285: am wahrscheinlichsten 74 n. Chr.; R. SYME, Rez. zu: A. Degrassi: *I fasti consolari ...*, JRS 43 (1953), 151 (=ders.: *Roman Papers*, Bd. 1, Oxford 1979, 236): 74 n. Chr., im Appendix zu *Roman Papers* allerdings: 76 n. Chr.; ders., *Some Arval Brethren*, Oxford 1980, 30 mit Anm. 29 und ders., *Domitian: The Last Years*, Chiron 13 (1983), 143, Anm. 142: 75 n. Chr.; L. PETERSEN, PIR² N 56 unentschieden. – Ob das Fragment der *fasti feriae Latinae* zum Jahr 74 n. Chr. [...]ON[...] mit [M. Hirrius Fr]on[to Neratius Pansa] zu ergänzen ist, bleibt umstritten; dagegen: M. TORELLI (wie oben), 174 Anm. 22, ihm folgt R. SYME, *Roman Papers*, Appendix (wie oben), 256; dafür: W. ECK, RE Suppl. 14 (wie oben). K. STROBEL, ZPE 61 (1985), 176 und L. SCHUMACHER, a. O. (Anm. 1), 65 datieren seinen Konsulat auf 72 n. Chr., doch hängt dies völlig von W. Ecks Datierung seiner Statthalterschaft in Lycia auf 70–72 n. Chr. ab.

Mustern angleichen, denn zwischen Konsulat und Stathalterschaft in Kappadokien liegt im ersten Jahrhundert sehr häufig nur ein Amt, zumeist genau diese *cura*.⁸⁵ Es kam zwar auch vor, daß ein Senator die kappadokische Legatur unmittelbar nach dem Konsulat erhielt, doch wäre es eine Ausnahme, wenn zwei Ämter dazwischen gelegen hätten.

Die *dona militaria* hat sich Neratius Pansa wohl im Zusammenhang mit seiner Legionslegation erworben. Denn wie oben dargelegt, ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß sich ihre Nennung in der Inschrift aus Saepinum unmittelbar an den Eingangsteil anschloß. Wenn sich diese in ihrem unteren Teil zumindest grundsätzlich an die chronologische Folge von Neratius Pansas Laufbahn hielt, muß er mit den *dona militaria* ausgezeichnet worden sein, bevor er sein Kommando in Africa antrat. Die Legionslegatur ist demnach in einem verlorenen Mittelteil der Inschrift zu vermuten. Neratius Pansas *adlectio inter patricios*, die hier offenbar ausnahmsweise aus der zeitlichen Ordnung herausgelöst ist,⁸⁶ muß während der Zensur Vespasians stattgefunden haben, also 73/74 n. Chr. So bleibt noch das bisher gänzlich unbekannte Amt [*c*]ensendo reg. X. TORELLIS Vermutung, daß es sachlich wie zeitlich mit der Zensur Vespasians zusammenhing, läßt sich zwar nicht beweisen, ist aber plausibel. Die hier vorgeschlagene Laufbahn wäre damit keineswegs unvereinbar, vorausgesetzt, es handelte sich um ein prätorisches Amt, dessen Ausübung nicht allzu viel Zeit in Anspruch nahm. Neratius Pansa könnte es dann zwischen der Legatur in Africa und der in Lycia oder Lycia-Pamphylia ausgeübt haben.

Der hier ermittelte *cursus honorum* Neratius Pansas läßt sich mit TORELLIS Rekonstruktion des unteren Teils der Inschrift nicht vereinbaren, es sei denn, man nähme eine völlig regellose Aufzählung der einzelnen Ämter an. Wenn man dagegen Fragment D links von Fragment C ansetzt, dann stimmt ihre Aufeinanderfolge exakt mit dieser Laufbahn überein. Das spricht nachdrücklich dafür, daß diese Anordnung die richtige und ursprüngliche ist.⁸⁷

VI

Für den *cursus honorum* Neratius Pansas ergibt sich daraus also folgendes – naturgemäß hypothetisches – Bild:

ca. 69/70–71 (oder ca. 68–70?)	<i>legatus legionis ...</i>
ca. 70/71	<i>dona militaria</i>
ca. 71/72–72/73	<i>leg. Aug. pr. pr. exercitus Africae</i>

⁸⁵ W. ECK, Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n. Chr., ANRW II 1 (1974), 212. Sofort nach dem Konsulat erhielt T. Pomponius Bassus die Provinz (Belege bei B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidum*, 267).

⁸⁶ Siehe oben S. 170.

⁸⁷ Siehe den Rekonstruktionsversuch oben S. 170.

73/74	<i>adlectio inter patricios</i>
ca. 73	<i>censitor reg. X</i>
ca. 73/4–74/75	<i>leg. Aug. pr. pr. Lyciae oder Lyciae et Pamphylliae</i>
ca. 76	<i>cos.</i>
ca. 76/77	<i>curator aedium sacrarum</i>
ca. 78–80	<i>leg. Aug. pr. pr. Cappadociae</i>
danach	<i>leg. Aug. pr. pr. . .</i>

Für die Geschichte des Reiches bedeutet das Ergebnis dieser Überlegungen vor allem, daß die Annahme, Neratius Pansa habe ein militärisches Spezialkommando geführt, revidiert werden muß. Die Stelle in der Inschrift aus Saepinum, auf die sich diese Annahme stützte, ist anders zu ergänzen, als TORELLI vorgeschlagen hat. Es handelt sich dort um ein ganz reguläres Kommando, die Legation des *exercitus Africæ*. So existiert kein Grund für die Annahme, das imperium Romanum sei um 75 n.Chr. an seiner Nordostgrenze in einen Krieg verstrickt gewesen.

Universität Marburg
 Seminar für Alte Geschichte
 Wilhelm-Röpke-Str. 6 C
 3550 Marburg/Lahn